

Prä~~s~~: 10. Mai 2007 Nr.: 2514/J-BR/2007

ANFRAGE

der Bundesrätin Kerschbaum, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Finanzen

Berichte der Bundesländer gemäß Zweckzuschussgesetz § 1 Abs 4 (i.d.g.F)

Das Regierungsprogramm 2007 – 2010 führt unter dem Kapitel „Energie sparen“ als konkrete Maßnahmen in erster Linie Maßnahmen im Bereich des Wohnbaus an, wie z.B.:

- Steigerung der Sanierungsrate im Wohnbau, dadurch soll die thermische Sanierung sämtlicher Nachkriegsbauten (1950 – 1980) bis 2020 ermöglicht werden
- Bei Neubauten forciert die Bundesregierung gemeinsam mit den Bundesländern Niedrigenergie- und Passivhaus-Standards
- Für 50% des Neubaus wird ein Klima:aktiv Standard angestrebt
- Ab 2015 sollen im Bereich der Wohnbauförderung nur mehr Häuser und Bauten im großvolumigen Wohnbau gefördert werden, die dem „Klima-Aktiv-Passivhausstandard“ entsprechen

Auch die Klimastrategie setzt auf Maßnahmen im Wohnbaubereich.

Die Bestimmungen der Wohnbauförderung fallen derzeit in die Kompetenz der Länder. Die verschiedenen Wohnbauförderungsmodelle der einzelnen Bundesländer sind in sehr unterschiedlichem Ausmaß auf Energieeffizienz im Neubau und auf die energietechnische Sanierung ausgerichtet.

Um hier im Sinne der Umwelt und auch aus dem Blickwinkel des effizientesten Finanzmitteleinsatzes die besten Maßnahmen zur Erreichung des gemeinsamen Klimaschutzzieles zu finden, ist ein Vergleich der Fördermodelle und der durch sie erreichten CO2-Einsparungen von besonderer Wichtigkeit.

Die unferfertigten BundesrätlInnen stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Laut Zweckzuschussgesetz 2001 gewährt der Bund den Ländern zum Zwecke
- der Finanzierung der Förderung des Wohnbaues und der Wohnhaussanierung,
- der Finanzierung von Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung der Infrastruktur und

- zur Finanzierung von Maßnahmen zur Reduktion des Ausstoßes an Treibhausgasen einen Zweckzuschuss in Höhe von 1 780 500 000 Euro jährlich.
- Lt. § 1 Abs 3 verwenden die Länder den Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur in verstärktem Ausmaß für Zwecke der Erreichung des Kyoto-Ziels Österreichs.
- Lt. § 4 Abs 1 des Zweckzuschussgesetzes ist es dem Bund vorbehalten, die widmungsgemäße Verwendung der Zweckzuschüsse zu überprüfen und diese bei nicht widmungsgemäßer Verwendung zurückzufordern.
- Abs. 2 regelt die Vorlage eines Jahresberichtes der Länder an den BM für Finanzen. Die näheren Grundsätze hinsichtlich der Erstellung der Berichte hat der BM für Finanzen im Einvernehmen mit dem BM für wirtschaftliche Angelegenheiten nach Anhörung der Länder festzulegen.
 - a. Wurde eine derartige Überprüfung bereits vorgenommen?
 - b. Wenn ja: Wann, durch wen und in welchem Bundesland und mit welchem Ergebnis? Beabsichtigen Sie diese Ergebnisse zu veröffentlichen
 - c. Sofern bereits entsprechende Überprüfungsergebnisse vorliegen, sind diese der Arbeitsgruppen (IMK und Kyotoforum) zur Erstellung der in Diskussion stehenden Überarbeitung der österr. Klimastrategie übermittelt worden. Wenn nicht, warum?
 - d. Welche Bundesländer haben bisher über den Einsatz der Zweckzuschüsse berichtet?
 - e. Welche Bundesländer haben allfällig nicht fristgerecht ihre Berichte abgegeben?
 - f. Entsprechen die vorgelegten Berichte der Bundesländer den vorgeschriebenen Standards bzw. erlauben sie einen Vergleich zwischen den Bundesländern?
 - g. Wann und wo wurden diese Berichte veröffentlicht?
 - h. Wenn diese Berichte noch nicht veröffentlicht wurden: Wann ist mit einer Veröffentlichung zu rechnen?
 - i. Sollten noch keine Berichte vorliegen, wurden diese von Ihnen bereits eingefordert?
 - j. Für welche Zwecke haben die Bundesländer in den Berichtszeiträumen Fördermittel verwendet (Angaben für jedes Bundesland in absoluten €-Beträgen, prozentuell zu den ausgeschütteten Fördermitteln pro Bundesland, Kosten der nachweislich erzielten CO₂-Reduktion gegenüber den jeweils geltenden Bauordnungen und bezogen auf die Referenzheizung vor Sanierung, bzw. ortsüblich vorherrschende Heizungsart. Vergleich Fördermittelaufwand pro Quadratmeter Nutzfläche Neubau bzw. Sanierung:
 - Wohnbauförderungsmittel Neubau: Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser
 - Wohnbauförderung Althaussanierung: Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser
 - k. In welchem Ausmaß wurden diese Mittel in den klimaschonenden Öffentlichen Verkehr investiert und inwieweit in die Erhaltung von „Landesstraßen B“?
- 2. Wie werden Sie eine Umsetzung von best-practice Modellen in der Wohnbauförderung in allen Österr. Bundesländern erreichen?
- 3. Welche Bundesländer sind Ihrer Meinung nach bezüglich „best practice Modellen“ vorbildhaft bzw. welche Bundesländer haben diesbezüglich noch einen Nachholbedarf?
- 4. Die österreichischen Treibhausgasemissionen sind nicht von einer Gebietskörperschaft (dem Bund) allein zu verantworten, sondern liegen auch im Kompetenzbereich von Ländern und Gemeinden. Gemäß der Klimastrategie

bzw. dem Entwurf für deren Überarbeitung vom Februar 2007, wird folgende Aussage getroffen: „Die nationale Klimastrategie wird von allen Gebietskörperschaften getragen, wodurch die gemeinsame Anstrengung zur Zielerreichung und die Koordinierung mit anderen Politikbereichen gewährleistet sind. (Seite 6)“. In welcher Form sollen die Ziele und insbesondere die vorgeschlagenen Maßnahmen an die lt. Bundesverfassung zuständigen Gebietskörperschaften überbunden werden?

5. Auf wie hoch wird der Fehlbetrag an Treibhausgasemissionen ihrerseits beziffert bzw. nach gegenwärtigem Wissen abgeschätzt, sollte keine rechtzeitige Umsetzung wirkungsvoller Maßnahmen erfolgen können?
6. Mit welchen Kosten für das öffentliche Budget ist zu rechnen, sollten die vorgeschlagenen Maßnahmen nicht die erwünschten Reduktionen bewirken helfen, bzw. aufgrund nicht rechtzeitiger Umsetzung von Maßnahmen die Reduktion erst zu einem späteren Zeitpunkt erzielbar sein.

Einzelheit verschlüsseln

C. K.

Stephan